



Vernehmlassungsbericht zur Revision der Gebührenverordnung und zum Gebährentarif

Anhörung vom 8. Februar bis 31. März 2019

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell
- Bäuerinnenverband Appenzell
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- FDP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 16. April 2019

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	<p>Die neue Gebührenverordnung wird begrüsst. Sie ist übersichtlich gegliedert und benutzerfreundlicher als das bisherige System.</p> <p>Frage: Wo bzw. wie die Ersatzabgabe für Parkplätze geregelt wird?</p>	<p>Die Ersatzabgabe ist in Art. 70 Abs. 3 des Baugesetzes geregelt. Es handelt sich auch nicht um eine Gebühr, sondern um eine Vorzugslast. Erhoben wird sie von den Bezirken; die neue Gebührenverordnung regelt aber wie die bisherige die Gebühren der kantonalen Verwaltung.</p>
Bezirksrat Rüte	<p>Da die Erlasse die kantonalen Gebühren betreffen, hat der Bezirksrat beschlossen, auf eine Vernehmlassungsantwort zu verzichten.</p>	
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Allgemeine Bemerkungen Der Bezirksrat begrüsst die vorgeschlagene Totalrevision der Gebührenverordnung. Die bestehende Verordnung besitzt eine komplizierte Systematik, ist unübersichtlich und grundlegende Bestimmungen fehlen weitgehend. Der Bezirksrat unterstützt den Vorschlag auch dahingehend, dass sich mit der Totalrevision keine Änderungen der Gebührenniveaus ergeben und keine grösseren finanziellen Auswirkungen erwartet werden. Der Bezirksrat unterstützt die neue Systematik nach Rechtsgebieten, dies dient der besseren Übersichtlich- und Verständlichkeit.</p> <p>Der Bezirksrat begrüsst zudem den Systemwechsel, dass der Grosse Rat den Rahmen resp. die Bandbreiten festlegt und nicht über jede einzelne Gebühr befindet. Letzteres soll durch die Standeskommission passieren. Im Rahmen der Aufsicht kann der Grosse Rat die Höhe der Gebühren prüfen und bei Bedarf entsprechend Antrag stellen.</p> <p>Art. 1 Bemerkungen Der Bezirksrat stellt in Aussicht, die eigene Gebührenordnung an jene des Kantons anzupassen resp. analog anzuwenden.</p> <p>Art. 4 Bemerkungen Der Bezirksrat weist darauf hin, dass wenn Gebühren nicht frankengenau bestimmt werden können, die Gefahr der Willkür besteht. Dies</p>	

	<p>soll und darf in einer Verwaltung aber nicht geschehen. In Abs. 3 wird aber explizit darauf hingewiesen, dass wenn die Gebührenberechnung ein Missverhältnis zwischen Gebührenhöhe und Wert ergibt, die Behörden die Gebühr herabsetzen müssen. Somit wird die bundesverfassungsmässig garantierte Verhältnismässigkeit eingehalten. Der Bezirksrat begrüsst die im Entwurf vorgesehene Präzisierung.</p> <p>Art. 7 Bemerkungen Die vorgeschlagene Regelung der Kostenvorschüsse heissen wir gut.</p> <p>Art. 9 Bemerkungen Die vorgeschlagene Regelung der Erhebung von Verzugszinsen heissen wir gut.</p> <p>Art. 12 bis 26 Bemerkungen Der Bezirksrat begrüsst die im Entwurf vorgesehenen Änderungen. Der Grosse Rat hat den Gebührenrahmen festzuhalten und die Standeskommission im Gebührentarif die Detailregelungen zu treffen.</p>	
Bezirksrat Gonten	<p>Zur Gebühren-Verordnung keine Bemerkungen.</p> <p>Gebühren-Tarif Der Bezirksrat schlägt vor, für Anzeigen und Einsprachen bei der Einreichung vorab eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Sollten sich diese als unbegründet erweisen, soll der zu leistende Betrag zurückerstattet werden. So könnten gewisse Anzeigen und Einsprachen vermieden werden. Es wird gebeten das Anliegen zu prüfen und aufzunehmen.</p>	<p>Der Gebührentarif regelt die Gebühren der kantonalen Verwaltung, nicht jene der Bezirksverwaltungen. Ist für eine Einsprache die Kantonsverwaltung zuständig, hat sie neu die Möglichkeit, einen Kostenvorschuss zu verlangen (Art. 7 des Entwurfes), soweit das Verfahren nicht ohnehin kostenlos zu sein hat. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn der Einsprecher obsiegt. Eine vorgezogene Bearbeitungsgebühr ist daher unnötig. Bei Anzeigen (Aufsichtsbeschwerden, Art. 56 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VerwVG) werden keine Kosten erhoben, weil der Anzeiger keine Parteirechte hat (Art. 56 Abs. 2 VerwVG).</p>
Bezirksrat Obereggen	<p>Die Standeskommission schlägt eine Totalrevision, verbunden mit einem Systemwechsel, vor. Weitgehend soll, aus Sicht des Bezirksamtes sinnvollerweise, der Standeskommission weitergehende Entscheidungskompetenz für die Detailregelung zugestanden werden.</p>	

	<p>In der Botschaft an den Grossen Rat wird stipuliert, dass die Gebühren im Gebührentarif wohl übersichtlicher geordnet werden, in der Höhe jedoch in der Regel unverändert bleiben sollen.</p> <p>Trotz dieser Aussage ist der Bezirksrat der Ansicht, dass die Position «Anmeldung zur Wohnsitznahme» nach Art. 15 Abs. 1 lit. c überdacht werden sollte. Zweifellos lässt sich eine Anmeldegebühr aus administrativen Überlegungen rechtfertigen, allerdings ist zu bedenken, dass die sich anmeldenden Person ja als künftige Steuerzahlen im Kanton niederlassen. Ob sich dies mit dem Image, das sich Kanton und Bezirke zu geben bestrebt sind, vereinbaren lässt – oder damit die richtigen Signale ausgesandt werden, ist nach Ansicht des Bezirksrats zumindest fraglich. Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn die Gebühr für die Anmeldung zur Wohnsitznahme vollumfänglich eliminiert werden könnte.</p>	<p>Die Gebühr für die Anmeldung zur Wohnsitznahme ist im Gebührentarif enthalten, den die Standeskommission festlegen wird, sobald der Gebührentarif beschlossen ist. Die Standeskommission wird beim Erlass des Gebührentarifs die Argumente des Bezirks Obereggen berücksichtigen und insbesondere prüfen, ob ein Verzicht auf die Anmeldegebühr als Ansiedelungsanreiz oder zur Imageförderung Wirkung entfalten könnte.</p>
<p>Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Die Vorlage beinhaltet den Systemwechsel hin zu einer eigentlichen Rahmenverordnung, welche nebst allgemeinen Bestimmungen zur Gebührenerhebung nur noch pro Rechtsbereich die gebührenpflichtigen Tätigkeitsfelder festhält und die Bandbreiten für die Höhe der jeweiligen Gebühren definiert. Die eigentliche Auflistung der einzelnen gebührenpflichtigen Tätigkeiten und deren detaillierter Gebührenrahmen wird an die Standeskommission delegiert.</p> <p>Der Kantonale Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden (KGV AI) begrüsst ausdrücklich die geplante Trennung in eine grossrätliche Rahmenverordnung einerseits und in den eigentlichen detaillierten Gebührentarif andererseits, welcher neu durch die Standeskommission erlassen wird.</p> <p>Der KGV AI ist mit der Formulierung der allgemeinen Bestimmungen, der gewählten Gliederung nach Rechtsgebieten und mit dem verbleibenden Detaillierungsgrad der Gebührenverordnung einverstanden.</p> <p>Der KGV AI lehnt den Art. 3 Abs. 2 ab, welcher neu für sämtliche Gebühren eine Solidarhaftung einführt, soweit eine amtliche Verrichtung an mehrere Personen verrechnet wird. Nachdem die bisherige Gebührenverordnung nirgends eine Solidarhaftung vorsah, handelt es</p>	<p>Die Solidarhaftung ist in der bisherigen Gebührenverordnung nicht ausdrücklich vorgesehen; sie ist aber (für die Kostenfolgen von Rechtsmittelentscheiden) in Art. 47 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes enthalten. Solidarität meint, dass der Gläubiger (hier die gebührenerhebende</p>

	<p>sich um eine durchgängige Schlechterstellung der Bezüger/innen von staatlichen Tätigkeiten.</p> <p>Nachdem die Vorlage ausschliesslich formelle Anpassungen beinhaltet, verzichtet der KGV AI auf eine Beurteilung der eigentlichen Tarife bzw. Tarifrahmen.</p>	<p>Stelle) «nach seiner Wahl von allen Solidarschuldern je nur einen Teil oder das ganze fordern kann» und alle Schuldner so lange verpflichtet bleiben, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 OR). Beahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, hat er für den Mehrbetrag das Rückforderungsrecht auf seine Mitschuldner (Art. 148 OR). Der vom KGV AI verlangte Verzicht auf die Solidarhaftung bedeutet damit, dass der Staat das Zahlungsausfallrisiko trägt, und er auf Forderungen für bereits erbrachte Leistung sitzen bleiben soll.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. und Arbeitnehmervereinigung Oberegg</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen Wir befürworten die beiden Erlasse im Grundsatz und heissen insbesondere die Aufteilung in eine grossrätliche Verordnung und einen Tarif, der durch die Standeskommission erlassen wird, gut.</p> <p>Art. 1 Abs. 1 Da ein grosser Teil der Bestimmungen in der Gebührenverordnung allgemeiner Art ist und sich nicht spezifisch nur auf den Kanton beziehen muss, bitten wir um Prüfung, ob der Geltungsbereich auf die weiteren Körperschaften ausgeweitet werden kann. Die Ausweitung könnte mit dem Vorbehalt erfolgen, dass diese Körperschaften nicht eigene abweichende Regelungen erlassen haben.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit könnte als weiteres Kriterium aufgenommen werden. Damit wäre ein analoges Element zur Streitwertbemessung im Zivilrecht vorhanden.</p>	<p>Die Körperschaften könnten sich in ihren eigenen Gebührenregelungen selbst an die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung anlehnen.</p> <p>Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Körperschaften würde umfangreiche Änderungen des Entwurfs nach sich ziehen. Die neue Gebührenverordnung regelt wie die bestehende Regelung die Gebühren der kantonalen Verwaltung. Nach der Neukonzeption bestimmt der Grosse Rat den Gebührenrahmen, die Standeskommission die Details. Bei einer Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die übrigen Körperschaften würden kantonale Behörden die Gebühren der übrigen Körperschaften festlegen. Es wäre aber nicht stufengerecht, wenn der Kanton den Bezirken, Schulgemeinden, Kirchgemeinden, usw. vorschreiben müsste, wieviel sie für ihren Aufwand zu verlangen haben. Ihm fehlten auch die Kenntnisse über den Aufwand für eine gebührenpflichtige Leistung der anderen Körperschaften; dieser Aufwand müsste aber für die Gebührenhöhe massgeblich sein.</p> <p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen kann (und wurde) bei der Festlegung der Gebührenrahmen berücksichtigt. In Art. 4 GebV wird die Bemessung der</p>

	<p>Art. 5 Abs. 2 Wir würden es begrüßen, wenn hier ein Rahmen festgelegt und der nun aktuelle Ansatz von Fr. 120.-- in den GebT aufgenommen würde.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 Auch hier schlagen wir vor, dass die Grenze von Fr. 10.-- in den GebT überführt wird.</p> <p>Art. 10 Abs. 3 Für die Mahngebühr würden wir ebenso einen Rahmen bevorzugen und den konkreten Betrag im GebT festlegen.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Wir schlagen als Grenzwert statt Fr. 2'000.-- vor, dass dieser auf Fr. 5'000.-- festgelegt wird. Die Standeskommission ist – wo immer vertretbar – von Entscheiden zu entlasten, damit sie sich auf die wesentlichen Themen konzentrieren kann.</p>	<p>Gebühr innerhalb des Rahmens geregelt. Bei der Bemessung der Gebühr sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Individuums keine Rolle spielen, denn Gebühren sind keine Steuern, sondern Abgeltungen für Leistungen, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen gleich teuer sind und daher auch für alle gleich viel kosten sollten.</p> <p>Die Standeskommission kann nach dem geplanten Wortlaut in Gebührentarifen vom Ansatz von Fr. 120.-- abweichen, nach oben aber nur, wenn besonders qualifizierte Personen Leistungen erbringen. Der Vorschlag der Arbeitnehmervereinigung würde der Standeskommission erlauben, auch bei anderen Personen den Ansatz höher anzusetzen. Eine Erhöhung des Grundansatzes (Fr. 120.--) sollte aber vom Grossen Rat beschlossen werden.</p> <p>Der Grosse Rat soll die Unentgeltlichkeitsschwelle festlegen, zumal sich keine Inflation abzeichnet und daher keine rasche Anpassungsmöglichkeit nötig scheint.</p> <p>Auch hier ruft die Entwicklung der Geldentwertung nicht nach einer Delegation der Festlegung der Mahngebühr an die Standeskommission. Für alle Inkassostellen soll einheitlich die gleiche Mahngebühr gelten.</p> <p>Der Vorschlag würde dem Schwellenwert entsprechen, der für den Erlass von Steuern durch die Steuerverwaltung gilt (Art. 167 des Steuergesetzes). Sie wickelt im Unterschied zu den meisten gebührenerhebenden Stellen viele Erlassfälle ab und es besteht daher Gewähr, dass nicht vorschnell auf Einkünfte verzichtet wird. Die sonstigen Erlassbegehren sollten wegen mangelnder Routine der gebührenerhebenden Stellen bereits bei Gebühren ab Fr. 2'000.-- der Standeskommission vorbehalten bleiben, da der Gebührenerlass anspruchsvolle Vorabklärungen erfordert.</p>
--	--	---

	<p>Art. 13 Abs. 1 lit. a Der Gebührenrahmen des Grossen Rates sollte unseres Erachtens nicht unter demjenigen der Standeskommission liegen und demnach auf Fr. 6'000.-- angehoben werden.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 Der Rahmen scheint uns mit Fr. 1'000.-- sehr niedrig. Wenn Beistandspersonen grosse Vermögen verwalten und diese Rechnungen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) – revidiert werden müssen, kann ein Aufwand entstehen, der eine höhere Gebühr rechtfertigt. Wir ersuchen daher um Erhöhung des Gebührenrahmens auf Fr. 10'000.--, wenigstens aber Fr. 5'000.--.</p> <p>Art. 16 Abs. 2 Wir schlagen auch hier eine Erhöhung des Entschädigungsrahmens für Beistandspersonen auf mindestens Fr. 10'000.-- vor. Bei der Verwaltung von Millionenvermögen ist angesichts der entsprechenden Pflichten und dem dafür nötigen Fachwissen eine höhere Entschädigung nötig.</p> <p>Art. 17 Abs. 3 Die Gebühr von Fr. 75.-- pro Seite erscheint uns hoch. Wir bitten um Erläuterung, welcher Aufwand bei der Erbbescheinigung diese Höhe rechtfertigt.</p>	<p>Der Grosse Rat hatte bisher einen Gebührenrahmen von Fr. 60.-- bis Fr. 3'000.-- (Ziffer 1000 der geltenden Verordnung). Im Entwurf wird der untere Rahmen auf Fr. 500.-- angehoben. Der Grosse Rat musste nie Verfügungen treffen, bei denen der obere Rahmen zu eng gewesen wäre.</p> <p>Dem Vorschlag der Arbeitnehmervereinigungen wird entsprochen und der Gebührenrahmen der KESB auf Fr. 5'000.-- angehoben.</p> <p>Dem Vorschlag der Arbeitnehmervereinigungen wird entsprochen und der Rahmen für Entschädigungen auf Fr. 10'000.-- angehoben.</p> <p>Die Gebühr für die Ausfertigung von Erbbescheinigungen von Fr. 75.--pro Seite wurde unverändert aus dem bisherigen Gebührentarif übernommen. Sie war vor 12 Jahren, auf 1. Januar 2007, von Fr. 60.-- auf Fr. 75.-- pro Seite angehoben worden. Der Aufwand besteht darin, dass 1. beim Zivilstandsamt die Erben ermittelt werden müssen (Gang zum Zivilstandsamt, Hervorholen des Register-Bandes, Daten ausschreiben, etc.), 2. die Adresse der ermittelten Erben festzustellen ist (Abklärungen bei Einwohnerämtern). Ewa 90% der Erbbescheinigungen umfassen zwei Seiten, kosten also Fr. 150.--. Zum Vergleich das Gebührenniveau anderer Kantone: ZH Fr. 100.-- bis Fr. 7'000.--, mindestens Fr. 250.--; SG: Fr. 300.--, weitere je Fr. 20.-- pro Erbe; TG: ab Fr. 200.--; AR: Fr. 50.-- bis Fr. 200.--.</p>
--	--	---

	<p>Allgemeiner Hinweis Und ist aufgefallen, dass in der GebV und im GebT verschiedene Zeichen ('/"/') als Tausendertrennzeichen verwendet wurden und empfehlen die Bereinigung.</p> <p>Zum GebT haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>Es werden einheitliche Zeichen eingesetzt.</p>
<p>Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell, Politische Bauernvereinigung Oberegg</p>	<p>Wir fordern eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.-- bei Anzeigen und Einsprachen. Wenn die Anzeige oder Einsprache im Nachhinein als berechtigt angesehen wird, wird der Betrag zurückbezahlt. Uns ist bewusst, dass es dazu vermutlich eine Gesetzesanpassung braucht. Die Geometergebühren hätten wir auch gerne öffentlich, damit wir die mit den Kanzleigebühen vergleichen können. Der Geometer hat im Kanton ein Monopol. Uns ist schon mehrfach aufgefallen, dass Kopien relativ teuer sind.</p>	<p>Siehe die Bemerkungen zum gleichgerichteten Vorschlag des Bezirksrats Gonten.</p> <p>Nach dem Bericht der Preisüberwachung über die Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung vom April 2016 bewegen sich die Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Appenzell I.Rh. deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Der Geometer hat sich an die Tarifordnung HO33 zu halten (Protokoll der Standeskommission Nr. 95 vom 29. August 1995). Bei der HO33 handelt es sich um einen gesamtschweizerischen Tarif, der von der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (heute Konferenz der Katasterdienste CadastreSuisse) und der Ingenieur Geometer Schweiz IGS herausgegeben wird.</p>
<p>Gewerbeverein Oberegg</p>	<p>Wir unterstützen die Anliegen des Kantonalen Gewerbeverbandes wie folgt und verzichten auf eine eigene Eingabe.</p> <p>Die Vorlage beinhaltet den Systemwechsel hin zu einer eigentlichen Rahmenverordnung, welche nebst allgemeinen Bestimmungen zur Gebührenerhebung nur noch pro Rechtsbereich die gebührenpflichtigen Tätigkeitsfelder festhält und die Bandbreiten für die Höhe der jeweiligen Gebühren definiert. Die eigentliche Auflistung der einzelnen gebührenpflichtigen Tätigkeiten und deren detaillierter Gebührenrahmen wird an die Standeskommission delegiert.</p> <p>Der Kantonale Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden (KGV AI) begrüsst ausdrücklich die geplante Trennung in eine grossrätliche Rahmenverordnung einerseits und in den eigentlichen detaillierten Gebührentarif andererseits, welcher neu durch die Standeskommission erlassen wird.</p>	

	<p>Der KGV AI ist mit der Formulierung der allgemeinen Bestimmungen, der gewählten Gliederung nach Rechtsgebieten und mit dem verbleibenden Detaillierungsgrad der Gebührenverordnung einverstanden.</p> <p>Der KGV AI lehnt den Art. 3 Abs. 2 ab, welcher neu für sämtliche Gebühren eine Solidarhaftung einführt, soweit eine amtliche Verrichtung an mehrere Personen verrechnet wird. Nachdem die bisherige Gebührenverordnung nirgends eine Solidarhaftung vorsah, handelt es sich um eine durchgängige Schlechterstellung der Bezüger/innen von staatlichen Tätigkeiten.</p> <p>Nachdem die Vorlage ausschliesslich formelle Anpassungen beinhaltet, verzichtet der KGV AI auf eine Beurteilung der eigentlichen Tarife bzw. Tarifrahmen.</p>	<p>Siehe die Bemerkungen zum gleichgerichteten Vorschlag des Kantonalen Gewerbeverbandes.</p>
<p>Gruppe für Innerrhoden</p>	<p>Art. 2 Dieser Artikel regelt die Definition der Gebühren. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren unterschieden. Es fehlt die Einschränkung, dass ein Entgelt nur geschuldet ist, wenn die Nutzung den Gemeingebrauch übersteigt. Auslagen fehlen, obwohl diese in Art. 6 folgend aufgezählt sind.</p> <p>Vorschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsgebühren sind das Entgelt, für staatliche Tätigkeiten. 2. Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn diese den Gemeingebrauch überschreiten. 3. Auslagen sind die effektiv anfallenden weiteren Aufwände, die dem Kanton bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Expertisen, Beizug von Dolmetschern, Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten. <p>Art. 6 Dieser Artikel ist unter Hinweis auf den abgeänderten Art. 2 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Vorschlag übersieht, dass Art. 2 GebV die Marginalie Gebühren trägt, und dort deshalb auch nur die Gebühren geregelt sind, nicht sämtliche Beträge, die Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden können. Zu diesen Beträgen gehören zwar die Barauslagen, die aber keine Gebühren sind und deshalb in einem eigenen Artikel geregelt werden, nämlich in Art. 6 mit der Marginalie «Barauslagen».</p>

	<p>Art. 7 Es ist ein Vorbehalt zu machen für Fälle, in denen die öffentliche Hand von Amtes wegen handeln muss und nichthoheitliche Dienstleistungen wie Unterstützung von Korporationen zur Diskussion stehen. Es sollten Fälle definiert werden, in welchen in aller Regel ein Vorschuss zu leisten ist. Die Rechtsfolge bei Säumnisfolge ist zu nennen.</p> <p>Vorschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kanton kann einen angemessenen Vorschuss verlangen, sofern keine Handlungspflicht von Amtes wegen besteht. 2. Ein Vorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist, wenn keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen besteht, bei Zahlungsrückständen oder Wohnsitz im Ausland. 3. Ein Vorschuss ist innert der gesetzten Frist zu leisten. Kommt die betroffene Person trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung zur fristgerechten Leistung eines Vorschusses nicht nach, wird auf das Begehren nicht eingetreten. 4. Für nichthoheitliche Tätigkeiten, zu denen der Kanton nicht verpflichtet ist, wird das Entgelt nach vorheriger Vereinbarung festgelegt. <p>Es fehlen die Bestimmungen zum Rechtsmittel!</p> <p>Vorschlag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten. 2. Erfolgt eine eigenständige Rechnungsstellung ohne anfechtbaren Hauptentscheid, kann die kostenpflichtige Person eine anfechtbare Verfügung verlangen, welche unentgeltlich ausgefertigt wird. 3. Gegen eine eigenständige Gebührenverfügung kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 4. Einspracheentscheide gegen die Gebührenbemessung sind nach dem Rechtsmittel des Hauptentscheides anzufechten. Einspracheentscheide gegen eigenständige Gebührenverfügungen können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht angefochten werden. 	<p>Nach Art. 7 «kann ein Vorschuss verlangt werden»; es muss also kein Kostenvorschuss verlangt werden. Der von der GFI beantragte Vorbehalt ist daher unnötig. Nicht zu folgen ist auch dem Antrag, die Rechtsfolge bei Säumnisfolge sei zu nennen. Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs lautet: «Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, kann die amtliche Verrichtung unterbleiben». Mit anderen Worten: Wird der Vorschuss nicht bezahlt, unterbleibt die amtliche Verrichtung, sofern der Vorschusspflichtige darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die amtliche Verrichtung unterbleibt, wenn er den Vorschuss nicht rechtzeitig bezahlt.</p> <p>Die Rechtsmittel gegen Gebühren werden wie bisher nicht in der Gebührenverordnung aufgeführt, da sie bereits in Art. 50 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt sind. Wird eine Gebühr erhoben, hat eine Verfügung zu ergehen. Denn Verfügungen sind auf öffentliches Recht gestützte Anordnungen von Verwaltungsbehörden, die unter anderem die Begründung von Pflichten zum Gegenstand haben (Art. 2 Abs. 1 lit. a VerwVG). Die Pflicht, eine Gebühr zu bezahlen, entsteht also erst, wenn eine Verfügung vorliegt.</p>
--	---	---

	Zur Revision des Gebühren-Tarifs haben wir keine Bemerkungen.	
FDP Appenzell I.Rh.	<p>Es ist zu begrüßen, dass der Tarif übersichtlicher und strukturierter gegliedert wird und auch Klarheit geschaffen wurde, z.B. betreffend dem Thema Barauslagen oder Gebührenverzicht. Zudem macht es Sinn, dass die Standeskommission den detaillierten Gebührentarif erlässt und der Grosse Rat einfach den Rahmen vorgibt. Bis anhin war ein Beschluss des Grossen Rates für jede kleinste Gebührenänderung notwendig. Es macht wenig Sinn, dass der Grosse Rat z.B. diskutiert, ob eine Wohnsitzbescheinigung Fr. 10.-- oder Fr. 15.-- kosten soll. Zudem können Gebühren so einfacher angepasst werden. Dies funktioniert auch in anderen Kantonen so. Zudem ist zu begrüßen, dass bei begründeten Einzelfällen von den Positionen abgewichen werden kann oder auf Gebühren verzichtet werden kann. Dies v.a., wenn Aufwand und Ertrag nicht übereinstimmen und die Gebühr somit unverhältnismässig hoch oder tief ausfallen würde.</p> <p>Art. 7 sieht vor, dass neu auch bei Einsprachen und Rekursen Kostenvorschüsse verlangt werden können. Dies macht Sinn, da sich die einsprechende Person bewusst ist, dass Kosten auf ihn zukommen, Zudem kann so vielleicht erreicht werden, dass die Personen sich gut überlegen, ob sie wirklich ein Rechtsmittel ergreifen wollen.</p> <p>Es ist aus liberaler Sicht wichtig, dass die Gebühren die Kosten decken und dass der Verursacher diese nach dem Verursacherprinzip bezahlt. Der Stundenansatz nach Art. 5 Abs. 2 GebV von Fr. 120.-- erscheint als angemessen. Auch gilt zum Verursacherprinzip, dass wer eine Rechnung zu spät begleicht (60 Tage), verzugszinspflichtig wird und auch Mahnspesen bezahlen muss.</p> <p>Art. 10 Abs. 2 sieht vor, dass das Finanzdepartement für das Inkasso zuständig ist, es kann aber ein anderes Amt, z.B. die Steuerverwaltung, damit beauftragen. Somit hat der Kunde beim Kanton eine zuständige Stelle, wenn es um offene Rechnungen, Stundungen, Ratenzahlung usw. geht.</p>	

	<p>In Art. 13 Abs. 1 lit. d ist eine Mindestgebühr von Fr. 10.-- aufgeführt, in Art. 14 Abs. 2 ist eine Gebühr von Fr. 5.-- möglich. Dies macht wenig Sinn. Wir stellen den Antrag, die beiden Zahlen einander anzugleichen, idealerweise auf dem niedrigeren Niveau.</p> <p>Generell zieht sich der rote Faden des Verursacherprinzips durch den Erlass, was sehr zu begrüßen ist. Die Botschaft der Standeskommission ist somit gutzuheissen.</p> <p>Betreffend Gebührentarif, welcher die Standeskommission erlassen möchte: Auch hier gibt es unter Art. 3 Abs. 1 lit. d Ziffer 2 wieder eine Gebühr von Fr. 5.--, welche der Mindestgebühr nach Art. 13 Abs. 1 lit. d GebV widerspricht. Wir stellen den Antrag, die beiden Zahlen einander anzugleichen, idealerweise auf dem niedrigeren Niveau.</p>	<p>Art. 13 des Entwurfs legt den allgemeinen (subsidiären) Gebührenrahmen fest, der zur Anwendung kommt, wenn keine speziellere Vorschrift vorliegt. Art. 14 des Entwurfes regelt als solche spezielle Vorschrift den besonderen Rahmen der Gebühren für Beglaubigungen und Bescheinigungen. Eine Angleichung hat daher nicht zu erfolgen.</p> <p>Siehe die vorhergehende Bemerkung.</p>
--	--	--